

Corona-Pandemie

Hygienehinweise für die Hochschule Ravensburg-Weingarten

INHALT

INHALT	1
VORBEMERKUNG	2
1. ZENTRALE HYGIENEMABNAHMEN	3
2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE	4
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	5
4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	6
5. RISIKOGRUPPEN	6
6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION.....	7
7. PRÜFUNGEN, LABOR- UND PRAKTIKUMSVERANSTALTUNGEN.....	7
8. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN.....	8
9. DATENERFASSUNG	8
10. RÜCKKEHRER AUS RISIKOGEBIETEN	9
11. MELDEPFLICHT	9

VORBEMERKUNG

Das Rektorat, die Professor*innen sowie die Mitarbeiter*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/>

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a. **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
 - b. **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die eigene Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Mund-Nasen-Schutz tragen, der mindestens dem Standard nach DIN EN 14683:2019-10 („OP-Maske“) oder besser entspricht. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

Das Betretungsverbot der Hochschulgebäude gem. § 7 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (bei oben genannten Symptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person) ist zu beachten.

2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Abstandsgebot: Auch im Hochschulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass entweder die Tische in den Vorlesungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen oder die zulässigen Sitzplätze, die zuvor ausgemessen wurden, gekennzeichnet werden und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße und -beschaffenheit.

Das Lernen in Gruppen ist nicht gestattet.

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind zu vermeiden. In Lehr- und Prüfungsveranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich. Die Hochschule stellt in diesem Fall den Bediensteten geeignete Masken zur Verfügung. Den Beschäftigten sind Hinweise über den korrekten Umgang mit Masken in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet diese Hinweise zu beachten.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe(n) über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Während der Lüftungsphase der Quer- bzw. Stoßlüftung soll sich niemand im Raum aufhalten.

Für Räume, in denen Prüfungen abgehalten werden, gelten spezielle Regelungen.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist), z.B.:

- Türklinken, Elektronikzylinder und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe),
- Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- Werkzeuge.

Für jeden Raum, der für Präsenzveranstaltungen genutzt wird, ist ein konkretes Hygienekonzept für seine Nutzung zu erstellen und vorzuhalten.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitarräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitarräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf. Beispielsweise können entsprechende Markierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind

geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind durch die nutzende Person unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierende zeitgleich die Sanitärräume sowie Versorgungsautomaten aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Versorgungsautomaten entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

5. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [hier](#) oder [hier](#)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen können unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzpflcht an der Hochschule ganz oder teilweise befreit werden.

Die oben genannten Regelungen gelten ebenso für Beschäftigte mit Schwerbehinderung.

Für Schwangere sind weitere zu beachtende Hinweise unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf abrufbar.

Für stillende Mütter sind grundsätzlich keine besonderen Maßnahmen erforderlich, in der Regel gelten die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen als ausreichend.

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen, bestehender Schwangerschaft oder Schwerbehinderung entscheiden selbst über die Teilnahme am Unterricht (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten).

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für die Teilnahme an Prüfungen gelten gesonderte Regelungen.

6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen. Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Die Koordination kann z.B. durch Einsatz eines Wachdienstes erfolgen.

Die Anfangszeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, sollen gestaffelt gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird. Die Pausenzeiten sind entsprechend anzupassen.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch außerhalb der Hochschulgebäude (z. B. auf den Parkplätzen) sowie an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden müssen.

7. PRÜFUNGEN, LABOR- UND PRAKTIKUMSVERANSTALTUNGEN

Nach der aktuellen CoronaVO können Präsenzprüfungen und andere Präsenzveranstaltungen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Dem Rektorat ist zu bestätigen, dass die Präsenzveranstaltungen zwingend erforderlich notwendig sind, der dadurch verfolgte Zweck nicht durch Onlineformate erreicht werden kann und das Hygienekonzept der RWU eingehalten wird. Für die Durchführung der begründeten Prüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen folgende konkrete Sicherheitsvorkehrungen an:

- Abstandsgebot:
 - Räume werden maximal mit der unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglichen Personenzahl belegt. Die konkreten räumlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen (z.B. Raumvolumen, Lüftungsmöglichkeiten, etc.)
 - Beim Einlass und Auslass der Studierenden aus den Räumen wird das Abstandsgebot von mindestens 1,5m (besser 2m) aktiv eingefordert. Entsprechende Markierungen auf dem Boden zeigen den Mindestabstand an.

- Mund-Nasen-Schutz:
 - In den Gebäuden der Hochschule sowie in weiteren, für Prüfungen angemieteten Gebäuden und Räumen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.
 - Auch während der Prüfung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.
- Vor dem Betreten der Räume müssen die Hände gereinigt oder, falls dies nicht möglich ist, desinfiziert werden. Die Hochschule stellt dazu Handdesinfektionsmittelspender an geeigneten Stellen zur Verfügung.
- Prüfer und Prüfungsaufsicht/en bekommen durch die Hochschule geeignete Mund-Nase-Schutze zur Verfügung gestellt.
- Zwischen den Prüfungen sind die Tischflächen zu reinigen.
- Prüfungen sollen grundsätzlich in Räumen stattfinden, die an einer Raumluftechnischen Anlage (RLT) angeschlossen sind. Sollte dies nicht möglich sein, können Prüfungen bis max. 90 Minuten nur dann in Räumen ohne RLT durchgeführt werden, wenn dort die Fenster permanent zugfrei gekippt sind. Prüfungen über 90 Minuten Dauer sind immer in Räumen mit RLT durchzuführen. In Räumen ohne RLT sind zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung der Luftqualität zu ergreifen, z.B. Luftgütemessungen.

8. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Personen ohne Präsenzplicht an der Hochschule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.

Alle sonstigen, nicht dem Betrieb der Hochschule dienenden Veranstaltungen sind untersagt.

9. DATENERFASSUNG

Die CoronaVO verpflichtet die Hochschule zur Erhebung von Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zu erheben sind:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum, Zeitraum der Anwesenheit
- Gebäude
- Telefonnummer oder E-Mailadresse

Die Daten sind durch die Meldenden (dies ist jeder, der eine Veranstaltung durchführt oder einen Besucher bzw. Gast empfängt) zu erheben und ggf. weiterzuleiten. Seit Januar 2021 wird an der Hochschule das System „Recover“ (<https://www.recoverapp.de>) eingesetzt, das eine digitale Erhebung der

Kontaktdaten ermöglicht. Zu diesem Zweck sind an den Eingängen der Hochschulgebäude QR-Codes angebracht, die mit dem Smartphone eingescannt werden. In der sich öffnenden Webseite werden dann die Kontaktdaten eingegeben. Das System „recoverApp“ ist webbasiert, d.h. es ist keine Installation einer App notwendig (Ausnahme: falls das zum Scannen eingesetzte Gerät dies erforderlich macht). Sofern kein Smartphone vorhanden ist, kann die Erfassung auch über das bekannte Papierformular erfolgen.

Präsenzprüfungen: Aus organisatorischen Gründen wird auf die digitale Erfassung verzichtet. Eine Kopie der Teilnehmerliste ist am Tag der Prüfung im Studierendenservice abzugeben.

Labore in Präsenz: Die Laborteilnehmer sollen bevorzugt die Recover-Anwendung verwenden. Die alternative Erfassung in Papierform ist möglichst zu vermeiden. Papieranmeldungen sind möglichst am Tag der Laborveranstaltung im Studierendenservice abzugeben.

Gäste/Besucher: Bevorzugtes Mittel zur Datenerhebung ist die „Recover“-Anwendung. Alternativ steht auch hier die Papierform zur Verfügung. Unterlagen in Papierform sind möglichst noch am Besuchstag im Studierendenservice abzugeben.

In der oben genannten Liste nicht aufgeführte Fälle bedürfen einer gesonderten Regelung, die mit der Hochschulleitung abzusprechen ist.

10. RÜCKKEHRER AUS RISIKOGEBIETEN

Die zum Zeitpunkt der Einreise geltenden Bestimmungen sind einzuhalten.

11. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule dem Gesundheitsamt zu melden.

Aufgestellt: Tillmann Pfaue, 29.05.2020, unter Verwendung der Vorlage der Hochschule Pforzheim

Version 2.0 vom 26. Januar 2021

Zuletzt geändert am 26. Januar 2021 von Tillmann Pfaue

Grundlagen: CoronaVO-en des Landes Baden-Württemberg